

Wahlprüfsteine des DMB-Landesverbandes

zur Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern am 20. September 2026

1. Wohnungsbau

Befürworten Sie als Landespartei grundsätzlich staatliche Wohnungsbauförderung?

Antwort: Ja, soweit sie zielgenau einen nachweisbaren Bedarf deckt und zusätzliche Investitionen auslöst. Wir befürworten insbesondere die Förderung barrierefreien und altersgerechten Wohnraums, die Sanierung und den Umbau leerstehender Bestände sowie die gezielte Unterstützung von Wohnungsbaugenossenschaften und kommunalen Wohnungsunternehmen. Pauschale Dauersubventionen und Förderprogramme mit hohen Mitnahmeeffekten lehnen wir ab.

Wollen Sie die Wohnungsbauförderung als Objektförderung weiter auf hohem Niveau beibehalten? In welcher Höhe planen Sie Fördermittel für den sozialen Wohnungsbau in den Jahren 2027, 2028 und 2029?

Antwort: Eine pauschale Festlegung auf ein dauerhaft „hohes Niveau“ halten wir nicht für sachgerecht. Objektförderung soll dort fortgeführt werden, wo ein konkreter regionaler Bedarf besteht und Bezahlbarkeit oder Barrierefreiheit ohne Förderung nicht erreicht werden können. Für 2027, 2028 und 2029 enthält das Regierungsprogramm keine festgelegten Einzelbeträge. Belastbare Summen können erst nach einem Kassensturz, einer Überprüfung bestehender Programme und im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung genannt werden.

Soll sich die Wohnungsbauförderung eher auf Einfamilienhäuser oder eher auf Mehrfamilienbeziehungsweise Mietshäuser konzentrieren?

Antwort: Wir lehnen eine einseitige Festlegung ab. Wohneigentum für Familien und Selbstnutzer soll deutlich erleichtert werden. Zugleich müssen in angespannten Wohnungsmärkten Mehrfamilienhäuser, Genossenschaften und kommunale Wohnungsunternehmen einen wichtigen Beitrag zu bezahlbaren Mieten leisten. Maßgeblich sind regionaler Bedarf, Wirtschaftlichkeit und die vorhandene Siedlungsstruktur.

Soll eine Zuschuss- oder eine Darlehensförderung gewährt werden?

Antwort: Wir halten einen zweckgerechten Instrumentenmix für sinnvoll. Zinsgünstige Darlehen, Bürgschaften und eigenkapitalersetzende Instrumente eignen sich vor allem für wirtschaftlich tragfähige Vorhaben und die Eigentumbildung. Zuschüsse sollen auf klar definierte soziale oder strukturelle Mehrkosten begrenzt bleiben, etwa für Barrierefreiheit, die Reaktivierung von Leerstand oder besonders schwierige Sanierungen.

Sollen Aufzugsförderprogramme fortgeführt oder verstärkt werden?

Antwort: Barrierefreies und altersgerechtes Wohnen wird von uns ausdrücklich unterstützt. Aufzüge können dabei ein förderfähiger Bestandteil sein. Statt eines pauschalen Sonderprogramms

bevorzugen wir eine bedarfsgerechte Einbindung in Programme zur barrierefreien Modernisierung, verbunden mit einer regelmäßigen Wirkungs- und Kostenprüfung.

Ist eine aktuelle, transparente und öffentlich ausgewiesene Statistik über den Bau von Sozialwohnungen, den Ankauf von Belegungsbindungen sowie die Modernisierung vorhandener Sozialwohnungen notwendig?

Antwort: Ja. Förderentscheidungen müssen auf einer verlässlichen Datengrundlage beruhen. Wir befürworten eine jährlich aktualisierte, öffentlich zugängliche Übersicht zu Fördermitteln, neu geschaffenen und modernisierten Wohnungen, Bindungsdauer, regionaler Verteilung und tatsächlicher Belegung. Doppelmeldungen und zusätzliche Bürokratie sollen durch die Nutzung vorhandener Verwaltungsdaten vermieden werden.

2. Aktive Bodenpolitik

Soll das Land als Kommunalaufsicht darauf hinwirken, dass Kommunen beim Bodenverkauf Höchstpreise realisieren?

Antwort: Nein. Die Kommunalaufsicht soll weder Höchstpreise noch bestimmte Verwertungsmodelle politisch vorgeben. Die kommunale Selbstverwaltung ist zu achten. Bei Wohnbauflächen kann eine Konzeptvergabe sinnvoller sein als der höchste Kaufpreis, wenn dadurch bezahlbarer Wohnraum, Wohneigentum, genossenschaftliches Bauen oder eine nachhaltige Ortsentwicklung erreicht werden.

Soll das Land eigene Flächen zum Zwecke des Wohnungsbaus auch unter Verkehrswert verkaufen?

Antwort: Das kann im Einzelfall vertretbar sein, wenn ein rechtssicheres Verfahren, eine klare Zweckbindung und ein nachweisbarer Mehrwert für das Land vorliegen. Denkbar sind insbesondere Bindungen an bezahlbare Mieten, Selbstnutzung, Genossenschaften oder familiengerechtes Wohnen. Einen pauschalen Verkauf unter Verkehrswert ohne dauerhafte Sicherungen lehnen wir ab.

Soll das Land eigene Flächen zum Zwecke des Wohnungsbaus vorwiegend in Erbpacht geben?

Antwort: Erbbaurecht ist ein sinnvolles Instrument, um die Einstiegskosten zu senken und Flächen langfristig in öffentlicher Hand zu halten. Eine generelle Vorrangregelung halten wir jedoch nicht für zweckmäßig. Verkauf, Erbbaurecht oder langfristige Verpachtung sind anhand des konkreten Projekts, der örtlichen Nachfrage und der Wirtschaftlichkeit zu entscheiden.

3. Wohnungsversorgung

Sollen auch Bund, Land und Kommunen Wohnungen bauen und vermieten?

Antwort: Kommunen und kommunale Wohnungsunternehmen können dort bauen und vermieten, wo ein konkreter Versorgungsbedarf besteht und private oder genossenschaftliche Angebote nicht ausreichen. Das Land soll diese Strukturen gezielt unterstützen, aber nicht selbst zum

flächendeckenden Wohnungsvermieter werden. Eigene Bautätigkeit von Bund und Land sollte die begründete Ausnahme bleiben.

Sollten solche Wohnungen Mietpreis- und Belegungsbindungen unterliegen?

Antwort: Ja, soweit für Bau, Erwerb oder Modernisierung öffentliche Mittel gewährt werden und das Ziel ausdrücklich in der Schaffung bezahlbaren Wohnraums liegt. Bindungen müssen transparent, verhältnismäßig und bereits bei der Förderung eindeutig festgelegt sein.

Sollten die Bindungen zeitlich unbegrenzt gelten?

Antwort: Grundsätzlich nein. Starre, unbegrenzte Bindungen können Investitionen verhindern und notwendige Modernisierungen erschweren. Angemessen sind langfristige, aber befristete Bindungen mit einer Überprüfung des regionalen Bedarfs. Dauerhafte Bindungen kommen nur in besonders begründeten Einzelfällen in Betracht.

Wie stehen Sie zu einer besonderen Berücksichtigung benachteiligter Gruppen, insbesondere von Menschen mit körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen?

Antwort: Menschen mit Behinderungen oder besonderen Unterstützungsbedarfen müssen einen fairen Zugang zum Wohnungsmarkt erhalten. Wir setzen auf mehr barrierefreien und altersgerechten Wohnraum, den Abbau baulicher Hindernisse sowie eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit von Vermietern, Kommunen und Sozialleistungsträgern. Benachteiligungen bei der Wohnungsvergabe sind nicht hinzunehmen.

Was halten Sie von einer Verpflichtung, dauerhaft ein 10-Prozent-Kontingent für Menschen mit Behinderungen vorzuhalten?

Antwort: Eine starre, landesweit einheitliche Quote lehnen wir ab. Sie berücksichtigt weder den örtlichen Bedarf noch die Größe und Beschaffenheit des jeweiligen Bestandes und kann kleine Vermieter unverhältnismäßig belasten. Zielführender sind konkrete Bedarfsplanungen, Förderanreize, Kooperationsvereinbarungen und verbindliche Anforderungen bei öffentlich geförderten Projekten.

4. Verhältnis des Landes zu den Kommunen

Wie wollen Sie verhindern, dass Kommunen aus Haushaltsgründen Gebühren und Steuern erhöhen müssen und dadurch die Betriebskosten steigen?

Antwort: Kommunen brauchen eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung. Wir wollen Mittel stärker über den allgemeinen Finanzausgleich und die Infrastrukturpauschale bereitstellen, das Konnexitätsprinzip konsequent anwenden und neue Aufgaben nur mit vollständigem Kostenausgleich übertragen. Auf Bundesebene setzen wir uns für die Abschaffung der Grundsteuer

bei vollständiger Kompensation der Kommunen ein. Zugleich müssen freiwillige Ausgaben und ineffiziente Förderstrukturen überprüft werden.

Soll das Land Kommunen oder kommunale Wohnungsgesellschaften über die Kommunalaufsicht zur Veräußerung von Wohnungen zwingen?

Antwort: Nein. Kommunale Wohnungsunternehmen leisten vielerorts einen wichtigen Beitrag zu stabilen und bezahlbaren Mieten. Über Verkauf, Bestandserhalt oder Neubau sollen die Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung und unter Beachtung solider Haushaltsführung selbst entscheiden.

Reicht der rechtliche Rahmen für kommunale Zweckentfremdungssatzungen aus, oder sind Verbesserungen notwendig?

Antwort: Kommunen müssen in nachweislich angespannten Wohnungsmärkten wirksam gegen die dauerhafte Umwandlung von Wohnraum in Ferienwohnungen vorgehen können. Der Rahmen soll rechtssicher, verhältnismäßig und örtlich bedarfsgerecht sein; ein pauschales landesweites Verbot lehnen wir ab. Verbesserungsbedarf sehen wir vor allem bei belastbaren Daten, dem Vollzug gegenüber Plattformen und einer angemessenen Finanzierung neuer Aufgaben nach dem Konnexitätsprinzip.

5. Mietrechtliche Aspekte

Sind Sie gewillt, dem ungebremsen Anstieg der Wohnungsmieten gesetzgeberisch auf Bundes- und Landesebene entgegenzutreten?

Antwort: Ja. Der wirksamste Mieterschutz ist ein größeres Angebot an bezahlbarem Wohnraum. Wir wollen Bau- und Genehmigungsverfahren vereinfachen, Bauland mobilisieren, Wohn- und Baunebenkosten senken, Leerstand reaktivieren und Genossenschaften sowie kommunale Wohnungsunternehmen gezielt unterstützen. Weitere flächendeckende Preisregulierungen halten wir dagegen für kontraproduktiv.

Wie stehen Sie zur Begrenzung einer Mieterhöhung in Abhängigkeit vom Haushaltseinkommen der betroffenen Mietpartei?

Antwort: Eine einkommensabhängige Mietpreisfestsetzung lehnen wir ab. Vermieter können Einkommen und Lebensumstände nicht zum allgemeinen Maßstab der Miethöhe machen. Haushalte mit niedrigem Einkommen sollen zielgerichtet über Wohngeld und, soweit erforderlich, ergänzende kommunale Hilfen unterstützt werden.

Wie stehen Sie zur Fortsetzung und Ausweitung der Mietpreisbremse in Mecklenburg-Vorpommern?

Antwort: Wir lehnen eine Fortsetzung und Ausweitung ab. Die Mietpreisbremse schafft keinen zusätzlichen Wohnraum und verschlechtert Investitionsbedingungen. Stattdessen müssen Bauen

und Vermieten wieder wirtschaftlich möglich sein – durch weniger Auflagen, niedrigere Nebenkosten, mehr Bauland und verlässliche Rahmenbedingungen.

Welche Haltung haben Sie zu einer Aufweichung des Mieterschutzes und einer Liberalisierung von Mieterhöhungen?

Antwort: Wir stehen für ein ausgewogenes Mietrecht. Der Schutz vor willkürlicher Kündigung, Täuschung und unberechtigten Forderungen muss erhalten bleiben. Zugleich dürfen Regelungen Investitionen, Instandhaltung und Neubau nicht verhindern. Eine pauschale Privilegierung bestimmter Mietergruppen oder eine schrankenlose Freigabe von Mieterhöhungen lehnen wir gleichermaßen ab.

Sollen Wohnungsräumungen zeitlich beschränkt werden, beispielsweise keine Räumung im Winter oder vor Feiertagen?

Antwort: Soziale Härten müssen im Einzelfall berücksichtigt und drohende Wohnungslosigkeit möglichst früh durch Beratung und kommunale Hilfen verhindert werden. Ein generelles saisonales Räumungsverbot halten wir jedoch nicht für sachgerecht, da es auch berechnigte Ansprüche von Eigentümern und anderen Mietern berührt. Maßgeblich bleibt eine gerichtliche Einzelfallprüfung.

Soll von Räumung bedrohten Mietern ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin von Amts wegen beigeordnet werden?

Antwort: Eine automatische Beiordnung in jedem Räumungsverfahren halten wir nicht für erforderlich. Der Zugang zum Recht muss jedoch unabhängig vom Einkommen gewährleistet sein. Die bestehenden Instrumente der Beratungs- und Prozesskostenhilfe sollen deshalb verlässlich, zügig und unbürokratisch zugänglich sein; eine Ausweitung ist anhand konkreter Rechtsschutzlücken zu prüfen.